

Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22

München, den 28. Dezember

1961

Datum	Inhalt:	Seite
21. 12. 1961	Gesetz über eine öffentliche Schutzimpfung gegen Kinderlähmung (Poliomyelitis) in Bayern	259
21. 12. 1961	Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Gesetz zur Ausführung des Grundstückverkehrsgesetzes — AGGrdstVG)	259
21. 12. 1961	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Verordnung zur Durchführung des Grundstückverkehrsgesetzes — DVGrdstVG)	260
21. 12. 1961	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Verordnung zur Ausführung des Grundstückverkehrsgesetzes — AVGrdstVG)	260
21. 12. 1961	Verordnung zur Ausführung der Bundesärztleitung (AVBÄO)	260
21. 12. 1961	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1962	261
21. 12. 1961	Verordnung über die Festsetzung des Wertes der freien Unterkunft für die Polizeivollzugsbeamten für das Kalenderjahr 1962	263
28. 11. 1961	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Seßhaftmachungsgesetzes	263
11. 12. 1961	Verordnung über die rechtsgeschäftliche Vertretung des Freistaates Bayern bei der Leistung von Sicherheiten gemäß den §§ 117 ff. der Strafprozeßordnung	263
19. 12. 1961	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern	264
19. 12. 1961	Landesverordnung zur Änderung der Abgabeverordnung	264
19. 12. 1961	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Tierseuchenkasse	265
19. 12. 1961	Verordnung über die Errichtung des Finanzamts München für Grundbesitz und Verkehrssteuern	269
20. 12. 1961	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung kleiner Motorboote auf dem Bodensee	269
21. 12. 1961	Verordnung über die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Augsburg	269
22. 12. 1961	Landesverordnung über die Fischerei (Landesfischereiverordnung)	270
3. 12. 1961	Bekanntmachung über die Bayerische Schlachtviehversicherung	272

Gesetz
über eine öffentliche Schutzimpfung gegen
Kinderlähmung (Poliomyelitis) in Bayern
Vom 21. Dezember 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) In Bayern werden öffentliche Schutzimpfungen mit Lebendvakzine gegen die Kinderlähmung (Poliomyelitis) durchgeführt.

(2) Die öffentliche Schutzimpfung ist freiwillig und kostenlos.

Art. 2

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, zur Durchführung der Schutzimpfung durch Rechtsverordnung den Umfang und die Zeit der Impfung, die Art des Impfstoffes und die für die Impfung zuständigen Stellen zu bestimmen.

Art. 3

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland) eingeschränkt.

Art. 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
 Dr. Hans Ehard

Gesetz
zur Ausführung des Bundesgesetzes über
Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar-
struktur und zur Sicherung land- und forst-
wirtschaftlicher Betriebe (Gesetz zur Aus-
führung des Grundstückverkehrsgesetzes —
AGGrdstVG)

Vom 21. Dezember 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Genehmigungsbehörde im Sinne des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz — GrdstVG) vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091) ist die Kreisverwaltungsbehörde. Ist ein Landkreis oder

eine kreisfreie Gemeinde Vertragsteil, so ist die Regierung, ist ein Bezirk Vertragsteil, so ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Genehmigungsbehörde.

Art. 2

(1) Die Veräußerung von Grundstücken bis zur Größe von 1 ha bedarf keiner Genehmigung.

- (2) Der Genehmigung bedarf es jedoch dann, wenn
- a) aus einem landwirtschaftlichen Betrieb von mehr als 1 ha ein mit Gebäuden der Hofstelle besetztes Grundstück veräußert wird;
 - b) innerhalb von 3 Jahren vor der Veräußerung aus dem gleichen Grundbesitz im Rahmen der Freigrenze land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke veräußert worden sind und bei Einrechnung dieser Veräußerung die Fläche von 1 ha überschritten wird. Dabei gilt als Veräußerung der Abschluß des schuldrechtlichen Vertrages, falls ohne einen solchen ein Anspruch auf Übergang besteht, die Auflassung.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1961

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Verordnung zur Durchführung des Grundstückverkehrsgesetzes — DVGrdstVG)

Vom 21. Dezember 1961

Auf Grund des § 19 Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz — GrdstVG) vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091), des § 32 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) in der Fassung des § 25 Nr. 4 GrdstVG sowie des § 1 Abs. 1 Satz 3 und des § 4 Abs. 4 des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. I S. 1429) in der Fassung des § 27 Nr. 1 und 2 GrdstVG erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(Zu § 32 Abs. 3 LwVG)

Als land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung gilt der Bayerische Bauernverband.

§ 2

(Zu § 19 Satz 2 GrdstVG)

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Kreisverwaltungsbehörde die Kreisgeschäftsstelle, die Regierung die Hauptgeschäftsstelle des Bayerischen Bauernverbandes zu hören. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Genehmigungsbehörde hört das Generalsekretariat des Verbandes.

§ 3

(Zu § 1 Abs. 1 Satz 3 RSG)

Als Siedlungsunternehmen werden die Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz bezeichnet.

§ 4

(Zu § 4 Abs. 4 RSG)

Dem Vorkaufsrecht unterliegen zunächst auf die Dauer von 3 Jahren Grundstücke in der Größe von mehr als 1 ha.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1961

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Verordnung zur Ausführung des Grundstückverkehrsgesetzes — AVGrdstVG)

Vom 21. Dezember 1961

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) und auf Grund des § 26 des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. I S. 1429) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

(1) Siedlungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 und des § 12 des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstückverkehrsgesetz — GrdstVG) vom 28. Juli 1961 (BGBl. I S. 1091), des § 41 Satz 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) in der Fassung des § 25 Nr. 13 GrdstVG, des § 4 Abs. 5 und des § 6 Abs. 1 des Reichsiedlungsgesetzes in der Fassung des § 27 Nr. 2 und Nr. 4 GrdstVG sowie des § 7 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichsiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (RGBl. I S. 1) in der Fassung des § 28 Nr. 3 GrdstVG ist die Regierung als Obere Siedlungsbehörde.

(2) Örtlich zuständig ist die Regierung, in deren Bereich die Hofstelle des Betriebes liegt, zu dem das Grundstück gehört. Ist keine Hofstelle vorhanden, so ist die Regierung zuständig, in deren Bereich die Grundstücke ganz oder zum größten Teil liegen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1961

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Dr. Hundhammer, Staatsminister

Verordnung

zur Ausführung der Bundesärzteordnung (AVBÄO)

Vom 21. Dezember 1961

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Bundesärzteordnung vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1857) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Entscheidungen nach § 3 Abs. 1, 2 und 3, § 8 und § 10 der Bundesärzteordnung trifft das Staatsministerium des Innern, Entscheidungen nach § 5 und § 6 der Bundesärzteordnung die Regierung, in deren Bereich der Arzt seinen Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat.

§ 2

(1) Zuständige Landesbehörde im Sinne der Bestallungsordnung für Ärzte vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1334, in der Fassung der Verordnungen vom 26. Januar 1955, BGBl. I S. 36, vom 14. Juli 1957, BGBl. I S. 723 und vom 28. März 1958, BGBl. I S. 204) ist

1. in den Fällen der §§ 8 Abs. 2 und 4, 9 Abs. 2, 11, 12 Abs. 2, 19 Abs. 2, 20 Abs. 2, 24 Abs. 4 und 60 Abs. 1 das Staatsministerium für Unterricht und Kultus

2. in den Fällen der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 57 Abs. 1, 62 Abs. 3, 64 Abs. 3, 66 Abs. 1 und 67 Abs. 1 das Staatsministerium des Innern.

(2) Die Entscheidungen nach § 13 Abs. 2, § 16 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 6, § 25 Abs. 5, § 26 Abs. 3 Satz 4, § 30 Abs. 1 Satz 2, § 31 Abs. 2 Satz 2, § 36 Satz 2, § 37 Abs. 1 Satz 3, § 38 Abs. 3 und § 39 Abs. 3 der Bestallungsordnung für Ärzte trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Entscheidungen nach § 64 Abs. 4, § 66 Abs. 3 und § 69 Abs. 4 und 5 der Bestallungsordnung für Ärzte das Staatsministerium des Innern.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 64 Abs. 6 der Bestallungsordnung für Ärzte ist die für den Ausbildungsabschnitt zuständige Regierung.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Ärztegesetzes vom 30. Mai 1958 (GVBl. S. 94) außer Kraft.

München, den 21. Dezember 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung
über die Festsetzung des Wertes der Sach-
bezüge in der Sozialversicherung für das
Kalenderjahr 1962

Vom 21. Dezember 1961

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Art. 1 Abschn. I Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (BGBl. I S. 465) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Werte der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1962 werden wie folgt festgesetzt:

A. Freie Station

1) Für die Bewertung der vollen freien Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung) gelten die folgenden Sätze:

Stufe	Arbeitnehmergruppe	Bewertungsgruppe		
		I DM	II DM	III DM
a für Arbeitnehmer, soweit sie nicht unter die Stufen b und c fallen	monatlich	117,—	111,—	102,—
	wöchentlich	27,30	25,90	23,80
	täglich	3,90	3,70	3,40
b für jugendliche Arbeitnehmer und Lehrlinge bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	monatlich	90,—	90,—	90,—
	wöchentlich	21,—	21,—	21,—
	täglich	3,—	3,—	3,—
c für Angestellte mit Diensten höherer Art (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Werksmeister, Gutsinspektoren) und für alle Angestellten, die nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze der Angestelltenversicherungspflicht nicht unterliegen	monatlich	150,—	135,—	120,—
	wöchentlich	35,—	31,50	28,—
	täglich	5,—	4,50	4,—

2) Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

- a) Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) mit $\frac{3}{20}$
 - b) Heizung und Beleuchtung mit $\frac{1}{20}$
 - c) 1. und 2. Frühstück mit je $\frac{1}{10}$
 - d) Mittagessen mit $\frac{3}{10}$
 - e) Nachmittagskaffee mit $\frac{1}{10}$
 - f) Abendessen mit $\frac{2}{10}$
- der in Ziffer 1 bezeichneten Sätze.

3) Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Beträge:

- a) für den Ehegatten um 80 v. H.
- b) für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.
- c) für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.

4) In die Bewertungsgruppe I sind eingereicht:

die kreisfreien Städte:

- Bad Reichenhall und München (Reg. Bez. Oberbayern);
- Regensburg (Reg. Bez. Oberpfalz);
- Erlangen, Fürth i. B. und Nürnberg (Reg. Bez. Mittelfranken);
- Bad Kissingen, Schweinfurt und Würzburg (Reg. Bez. Unterfranken);
- Augsburg und Neu-Ulm (Reg. Bez. Schwaben);

die kreisangehörigen Gemeinden:

- Bad Tölz (Lkrs. Bad Tölz); Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald (Lkrs. Garmisch-Partenkirchen); Gräfelfing, Grünwald, Haar, Hohenbrunn, Oberschleißheim, Ottobrunn, Planegg, Pullach, Unterbiberg und Unterhaching (sämtl. Lkrs. München); Krailling (Lkrs. Starnberg); — sämtliche im Reg. Bez. Oberbayern —
 - Göggingen, Haunstetten und Stadtbergen (sämtliche im Lkrs. Augsburg — Reg. Bez. Schwaben —).
- In die Bewertungsgruppe II sind eingereicht:

die kreisfreien Städte:

- Freising, Ingolstadt, Landsberg, Rosenheim und Traunstein (Reg. Bez. Oberbayern);
- Deggendorf, Landshut, Passau und Straubing (Reg. Bez. Niederbayern);
- Amberg, Neumarkt i. d. OPf., Schwandorf und Weiden i. d. OPf. (Reg. Bez. Oberpfalz);
- Bamberg, Bayreuth, Coburg, Forchheim, Hof, Kulmbach, Marktredwitz, Neustadt bei Coburg und Selb (Reg. Bez. Oberfranken);
- Ansbach, Eichstätt, Rothenburg ob der Tauber, Schwabach und Weißenburg i. Bay. (Reg. Bez. Mittelfranken);
- Aschaffenburg und Kitzingen (Reg. Bez. Unterfranken);
- Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee), Memmingen, Neuburg a. d. Donau und Nördlingen (Reg. Bez. Schwaben);

die kreisangehörigen Gemeinden:

- Aichach (Lkrs. Aichach); Altötting, Burghausen, Burgkirchen a. d. Alz und Neuötting (sämtl. Lkrs. Altötting); Dachau, Großberghofen, Günding, Hebertshausen und Karlsfeld (sämtl. Lkrs. Dachau); Parsdorf (Lkrs. Ebersberg); Altenerding, Erding und Langengeisling (sämtl. Lkrs. Erding); Moosburg und Neufahrn b. Freising (beide im Lkrs. Freising); Fürstenfeldbruck, Germering, Gröbenzell, Maisach, Olching, Puchheim und Unterpfaffenhofen (sämtl. im Lkrs. Fürstenfeldbruck); Freilassing (Lkrs. Laufen); Mühldorf a. Inn (Lkrs. Mühldorf a. Inn); Pfaffenhofen a. d. Ilm (Lkrs. Pfaffenhofen a. d. Ilm); — sämtliche im Reg. Bez. Oberbayern —;

die Landkreise:

Bad Aibling;
Bad Tölz mit Ausnahme des Ortes Bad Tölz;
Berchtesgaden;
Garmisch-Partenkirchen mit Ausnahme der Orte Garmisch-Partenkirchen und Mittenwald;
Miesbach;
München mit Ausnahme der Orte Gräfelfing, Grünwald, Haar, Hohenbrunn, Oberschleißheim, Ottobrunn, Planegg, Pullach, Unterbiberg und Unterhaching;
Rosenheim;
Schongau;
Starnberg mit Ausnahme des Ortes Krailing;
Traunstein;
Weilheim;
Wolfrauthausen;
— sämtliche im Reg.Bez. Oberbayern —;

die kreisangehörigen Gemeinden:

Bogen (Lkrs. Bogen); Dingolfing (Lkrs. Dingolfing); Eggenfelden (Lkrs. Eggenfelden); Kelheim (Lkrs. Kelheim); Grubweg (Lkrs. Passau); Pfarrkirchen (Lkrs. Pfarrkirchen); — sämtliche im Reg.Bez. Niederbayern —;
Maxhütte-Haidhof (Lkrs. Burglengenfeld); Cham (Lkrs. Cham); Sulzbach-Rosenberg (Lkrs. Sulzbach-Rosenberg); — sämtliche im Reg.Bez. Oberpfalz —;
Herzogenaurach (Lkrs. Höchststadt a. d. Aisch); Kronach und Neuses (Lkrs. Kronach); Lichtenfels (Lkrs. Lichtenfels); Münchberg (Lkrs. Münchberg); Naila (Lkrs. Naila); Pegnitz (Lkrs. Pegnitz); Rehau (Lkrs. Rehau); — sämtliche im Reg.Bez. Oberfranken —;
Eyb und Hennenbach (Lkrs. Ansbach); Lauf (Pegnitz) und Rückersdorf (beide im Lkrs. Lauf [Pegnitz]); — sämtliche im Reg.Bez. Mittelfranken —;

die Landkreise:

Fürth i. B. und Nürnberg (beide im Reg.Bez. Mittelfranken);

die kreisangehörigen Gemeinden:

Garitz und Winkels (Lkrs. Bad Kissingen); Bad Neustadt a. d. Saale (Lkrs. Bad Neustadt a. d. Saale); Brückenau (Lkrs. Brückenau); Hammelburg (Lkrs. Hammelburg); Haßfurt (Lkrs. Haßfurt); Lohr a. Main (Lkrs. Lohr a. Main); Miltenberg (Lkrs. Miltenberg); Ochsenfurt (Lkrs. Ochsenfurt); Dittelbrunn und Sennfeld (Lkrs. Schweinfurt); — sämtliche im Reg.Bez. Unterfranken —;
Donauwörth (Lkrs. Donauwörth); Friedberg (Lkrs. Friedberg); Illertissen und Vöhringen (Lkrs. Illertissen); Memmingerberg (Lkrs. Memmingen); Bad Wörishofen (Lkrs. Mindelheim); Bobingen und Schwabmünchen (Lkrs. Schwabmünchen); — sämtliche im Reg.Bez. Schwaben —;

die Landkreise:

Augsburg mit Ausnahme der Orte Göggingen, Haunstetten und Stadtbergen;
Füssen;
Lindau;
Kempten;
Marktoberdorf;
Sonthofen;
— sämtliche im Reg.Bez. Schwaben —.

In die Bewertungsgruppe III werden alle übrigen Orte

eingereiht.

B. Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

I. Für die Bewertung der Deputate in der Land- und Forstwirtschaft gelten folgende Sätze:

1. Freie Wohnung

- a) für verheiratete Deputatempfänger, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen jährlich 240,— DM

- b) für verheiratete Deputatempfänger, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen oder der Angestelltenversicherungspflicht nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten — Angestelltenversicherungsgesetz — AnVNG vom 23. Februar 1957 — BGBl. I S. 88 —) nicht unterliegen jährlich 360,— DM.

2. Freie Feuerung

- a) Brennholz für den Ster 19,— DM
b) Preßtorf für 1000 St. 16,— DM
c) Stechtorf für 1000 St. 10,— DM

3. Getreide

- a) Roggen für den Ztr. 20,— DM
b) Weizen für den Ztr. 22,— DM
c) Futtergerste für den Ztr. 18,— DM
d) Futterhafer für den Ztr. 17,— DM

4. Mehl

- a) Roggenmehl für den Ztr. 29,— DM
b) Weizenmehl für den Ztr. 30,— DM
für das kg 0,75 DM

5. Brot

6. Kartoffeln
a) Speisekartoffeln für den Ztr. 5,50 DM
b) Futterkartoffeln für den Ztr. 4,— DM

7. Milch

- a) Vollmilch für den Ltr. 0,32 DM
b) Magermilch für den Ltr. 0,08 DM

8. Butter

- für das kg 6,40 DM

9. Stroh

- für den Ztr. 1,75 DM

10. Heu

- für den Ztr. 4,— DM

11. Freies Kartoffel- oder Getreideland für das Tagewerk (33 Ar)

jährlich 60,— DM

12. Freie Grasnutzung für das Tagewerk (33 Ar)

jährlich 40,— DM

II. Die Deputate sind zu den Sozialversicherungsbeiträgen grundsätzlich in der Weise heranzuziehen, daß der Arbeitgeber bei jeder Leistung an den Arbeitnehmer die Sozialversicherungsbeiträge einzuhalten und zu entrichten hat. Die Deputate fließen dem Arbeitnehmer in der Regel nicht gleichmäßig in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen zu. Es ist deshalb zweckmäßig, zunächst den Wert der Deputate für ein ganzes Jahr zu ermitteln und ohne Rücksicht darauf, wann die Deputate geliefert werden, die gesamten Sachbezüge auf die einzelnen Lohnzahlungszeiträume zu verteilen und die Sozialversicherungsbeiträge danach zu berechnen. Dieses Verfahren gilt nur, wenn die ordnungsmäßige Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für die Deputate dadurch nicht gefährdet wird.

C. Andere Sachbezüge

1. Für den Käse-Sachbezug der Arbeitnehmer in Käserei- und Molkereibetrieben werden folgende Werte festgesetzt:

- a) Käse nach Emmenthaler Art je kg 4,50 DM
b) Weichkäse 40%oig je kg 2,50 DM
c) Weichkäse 20%oig je kg 1,80 DM.

Für die Entnahme von Butter und Milch durch Arbeitnehmer in Käserei- und Molkereibetrieben gelten die oben in Abschnitt B festgesetzten Werte.

Bei Arbeitnehmern in Käserei- und Molkereibetrieben, die von ihrem Arbeitgeber freie Wohnung, Beleuchtung und Heizung erhalten und berechtigt sind, ihren Bedarf an Milch, Butter und Käse ohne jeweiliges Entgelt aus den Beständen des Be-

triebes zu entnehmen, sind für diese Erzeugnisse — vorbehaltlich des Nachweises (mindestens der Glaubhaftmachung) eines höheren oder niedrigeren Bezuges — anzusetzen

- für den Arbeitnehmer, seine Ehefrau und seine unterhaltsberechtigten Kinder über 18 Jahre je 25,— DM monatlich,
- für unterhaltsberechtigten Kinder unter 18 Jahren je 12,50 DM monatlich.

2. Im übrigen sind für die Bewertung der Sachbezüge die üblichen Mittelpreise des Verbraucherortes (Kleinhandelspreise) maßgebend. Für die Überlassung freier oder verbilligter Wohnung an Arbeitnehmer in anderen als in Abschnitt B bezeichneten Fällen gelten die ortsüblichen Mietpreise.

D. Geltungsbereich

1. Die vorstehend festgesetzten und bekanntgegebenen Werte gelten auch dann, wenn in einem Tarifvertrag (Tarifordnung), einer Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt sind. Sie gelten ferner, wenn an Stelle der vorgesehenen Sachbezüge die in dem Tarifvertrag (Tarifordnung), der Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in einem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte nur gelegentlich oder vorübergehend (z. B. bei tageweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Urlaub) bar ausbezahlt werden.

2. Die vorstehenden Werte gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1961 liegt, und bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1961 zufließen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. München, den 21. Dezember 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Festsetzung des Wertes der freien Unterkunft für die Polizeivollzugsbeamten für das Kalenderjahr 1962

Vom 21. Dezember 1961

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Art. 1 Abschn. I Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (BGBl. I S. 465) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Als Wert der freien Unterkunft, die Polizeivollzugsbeamten gewährt wird, gelten in der Sozialversicherung, abweichend von der Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1962 vom 21. Dezember 1961 (GVBl. S. 261) folgende Sätze:

- Für Angehörige der Bes. Gruppe A 1 bis A 4 und für Empfänger von Unterhaltszuschuß monatlich 10,— DM,
- für Angehörige der Bes. Gruppe A 5 monatlich 15,— DM,
- für Angehörige der Bes. Gruppen von A 6 aufwärts monatlich 20,— DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. München, den 21. Dezember 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Seßhaftmachungsgesetzes

Vom 28. November 1961

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe (Seßhaftmachungsgesetz — SeßhG —) vom 26. November 1954 (BayBS IV S. 349) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Seßhaftmachungsgesetzes (DV SeßhG) vom 29. Dezember 1954 (BayBS IV S. 350) in der Fassung der Verordnung vom 9. April 1959 (GVBl. S. 148) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Auszahlung sowie die Überwachung und Nachweisung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Darlehen und Beihilfen wird der Bayer. Landessiedlung GmbH. übertragen. Die Verwaltung der Darlehen und Beihilfen obliegt der Bayer. Staatsschuldenverwaltung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

München, den 28. November 1961

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Dr. Hundhammer, Staatsminister

Verordnung

über die rechtsgeschäftliche Vertretung des Freistaates Bayern bei der Leistung von Sicherheiten gemäß den §§ 117 ff. der Strafprozeßordnung

Vom 11. Dezember 1961

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

(1) Bei der Begründung von Sicherheiten, die gemäß den §§ 117 ff. der Strafprozeßordnung zugunsten des Freistaates Bayern zu leisten sind, sowie bei Verfügungen hierüber wird der Freistaat Bayern durch den Leiter der zuständigen Strafverfolgungsbehörde vertreten.

(2) Die Vertretung vor den ordentlichen Gerichten in den Verfahren, die aus Sicherheitsleistungen gemäß den §§ 117 ff. der Strafprozeßordnung hervorgehen, richtet sich nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren (Vertretungsverordnung — VertrV —) vom 18. Februar 1959 (GVBl. S. 97) in der Fassung der Verordnung vom 23. März 1960 (GVBl. S. 32).

§ 2

Die Verordnung über die Vertretung des Freistaates Bayern im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz vom 30. November 1956 (BayBS III S. 212) wird, soweit sie bisher noch fortgalt, aufgehoben.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft. München, den 11. Dezember 1961

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. A. Haas, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern

Vom 19. Dezember 1961

Auf Grund der Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 37 Satz 2 und Art. 47 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen die folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern vom 11. Juli 1960 (GVBl. S. 194) wird wie folgt geändert:

- 1) In § 1 wird nach Buchstabe a als neuer Buchstabe b angefügt:
„b) für die Richter und Beamten der Verwaltungsgerichte und für die Beamten der Staatsanwaltschaften bei den Verwaltungsgerichten auf die Verwaltungsgerichte;“
- 2) Die bisherigen Buchstaben b bis g in § 1 werden Buchstaben c bis h.
- 3) In § 2 sind Absatz 1 und die Bezeichnung des folgenden Absatzes als Abs. 2 zu streichen.
- 4) In § 3 Abs. 1 Buchstabe a ist nach den Wörtern „für die Beamten der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof“ einzufügen „und der Staatsanwaltschaften bei den Verwaltungsgerichten“.
- 5) Der bisherige Wortlaut des § 4 wird Abs. 1; als neuer Absatz 2 ist anzufügen:
„(2) Das Besoldungsdienstalter der Präsidenten der Verwaltungsgerichte wird vom Verwaltungsgerichtshof festgesetzt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.
München, den 19. Dezember 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Landesverordnung

zur Änderung der Abgabeverordnung

Vom 19. Dezember 1961

Auf Grund des Art. 72 a des Polizeistrafgesetzbuchs vom 26. Dezember 1871 (BayBS I S. 341) in Verbindung mit Art. 76 Abs. 1 Ziff. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) und § 63 Abs. 8 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel (Abgabeverordnung) vom 21. Juli 1961 (GVBl. S. 194) wird wie folgt geändert:

1. In dem der Verordnung als Anlage beigegebenen Verzeichnis werden
 - a) in der Buchstabenfolge eingefügt:
3-Aethyl-6-chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und dessen Salze (Aethiazidum)
1-Benzyl-2-(5'-methyl-3'-isoxazolylcarbonyl)-hydrazin und dessen Salze (Isocarboxazid)

- N-(1-Brombenzyl)-N-aethyl-N,N-dimethylammoniumsalze
7-Chlor-4-[4'-(N-aethyl-N-β-hydroxyaethylamino)-1'-methylbutylamino]-chinolin und dessen Salze (Hydroxychloroquin)
4-Chlorbenzol-1,3-disulfonamid und dessen Salze
5-Chlor-2-benzoxazolinon und dessen Salze (Chlorzoxazon)
7-Chlor-4-(4'-diaethylamino-1'-methylbutylamino)-chinolin und dessen Salze (Chloroquin)
7-Chlor-4-(3'-diaethylaminomethyl-4'-hydroxyphenylamino)-chinolin und dessen Salze (Amodiaquin)
7-Chlor-2-methylamino-5-phenyl-1,4-benzodiazepin-4-oxyd und dessen Salze
Cortisone, soweit es sich handelt um:
1-Dehydro-6-fluor-16-methyl-17-hydroxy-corticosteron (6-Fluor-16-methyl-prednisolon) und dessen Ester
6-Fluor-16,17-dihydroxy-corticosteron (6-Fluor-16-hydroxy-hydrocortison) und dessen Aether
α,α'-Diaethyl-4,4'-dihydroxy-stilben-diphosphat (Diaethyldioxystilben-diphosphat) — soweit es nicht durch die Landesverordnung über weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 3. März 1961 (GVBl. S. 90) erfaßt wird —
1-[4'-(β-Diaethylamino-aethoxy)-phenyl]-1-(4'-tolyl)-2-(4'-chlor-phenyl)-aethanol-(1) und dessen Salze (Triparanol)
Dihydroergotamin und dessen Salze
(2-Dimethylamino-aethyl)-(2'-methylbenzhydryl)-aether und dessen Salze (Orphenadrine)
6-(2,6-Dimethoxy-benzoyl)-amino-penicillansäure und deren Salze
— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —
5-(3'-Dimethylamino-propyliden)-dibenzo-α,δ)-(1,4)-cycloheptadien und dessen Salze (Ami-triptylin)
2,4-Dioxo-3,3-diaethyl-tetrahydropyridin (Pyrrithyldion)
4'-Fluor-4-(N-[4-(N-piperidino)-4-carbamido]-piperidino)-butyrophenon und dessen Salze
N-Isopropyl-2-methyl-2-n-propyl-propandiol-(1,3)-dicarbamat und dessen Salze (Carisoprodol)
Lespedezae capitatae, Herba
1-Methyl-3-benziloylhydroxy-chinuclidinium-bromid (Clidiniumbromid)
(1-Methyl-1,4,5,6-tetrahydro-2-pyrimidyl)-methyl-α-cyclohexyl-α-phenyl-glycolat und dessen Salze (Oxyphencyclimin)
Mitomycin C
d(-)-threo-1-(4'-Nitrophenyl)-2-azidoacetamidopropandiol-(1,3), dessen Ester und Verbindungen (Azidoamphenicol)
6-(α-Phenoxypropionyl-amino)-penicillansäure und deren Salze (Phenoxyaethylpenicillin) — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn das auf der Verschreibung vermerkt ist —
5-Phenyl-5-aethyl-hexahydropyrimidin-4,6-dion und dessen Salze (Primidon)
3-Phenyl(1)-propanol-carbammat (Phenprobamatum)
N-Phthalyl-glutaminsäureimid und dessen Salze (Thalidomid)
N-(4'-Sulfamyl-phenyl)-butansultam-(1,4) und dessen Salze
- b) gestrichen:
3-Aethyl-3,4-dihydro-6-chlor-7-sulfamyl-1,2,4-benzothiadiazin und dessen Salze (Aethiazidum)
1-(3,3-Diphenyl-3-cyanopropyl)-4-phenyl-

piperidin-4-carbonsäure-aethylester und dessen Salze (Diphenoxylat)

2. In dem der Verordnung als Anlage beigegebenen Verzeichnis werden ferner in der Buchstabenfolge eingefügt:

Allyl-isopropyl-acetyl-carbamid und dessen Salze 1-(4'-Aminobenzoyl)-2,2-dimethyl-3-diaethyl-amino-propanol-(1) und dessen Salze (Dimethocain) Biguanide und deren Salze zur Diabetesbehandlung

4'-Butylaminobenzoyl-2-dimethylamino-aethanol-(1) und dessen Salze (Tetracain)

2-Butyloxy-chinolin-4-carbonsäure-(2'-diaethyl-amino-aethylamid) und dessen Salze (Cinchocain, Dibucain)

Calciferol (Vitamin D₂)

— ausgenommen Zubereitungen mit weniger als 5 mg je Tablette, Dragee, Kapsel, Milliliter und dgl. —

Cholecalciferol-Cholesterin (Vitamin D₃-Cholesterin)

— ausgenommen Zubereitungen mit weniger als 5 mg je Tablette, Dragee, Kapsel, Milliliter und dgl. —

Diguanidine und deren Salze zur Diabetesbehandlung

Dihydrotachysterin

Guanidin und dessen Salze, auch an Eiweiß gebunden

Guanidine, einfach substituierte, und deren Salze zur Diabetesbehandlung

Methylergobasin (Methylergonovin) und dessen Salze

[2-(Octahydro-1'-azocinyl)-aethyl] -guanidin und dessen Salze (Guanethidin)

Secale cornutum

Secale-cornutum-Alkaloide und deren Salze

Thalliumsalze.

§ 2

§ 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 1962, § 1 Nr. 2 am 15. Februar 1962 in Kraft. Diese Verordnung gilt bis zum 31. Dezember 1964.

München, den 19. Dezember 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung über
die Tierseuchenkasse**

Vom 19. Dezember 1961

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt auf Grund des § 67 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), folgende Verordnung:

§ 1

Die Zweite Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 17. November 1935 (BayBS II S. 247) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Einhebung der Tierseuchenbeiträge

I. Die Gemeinde hat die Beitragsliste für die Tierseuchenbeiträge eine Woche lang öffentlich aufzulegen. Unmittelbar nach Ablauf dieser Frist hat sie die Beitragsliste abzuschließen und die Summe der auf die Gesamtheit der Tierbesitzer

der Gemeinde treffenden Tierseuchenbeiträge mit der Stückzahl der Tiere festzustellen. Eine Aufstellung (Anlage 3) haben die kreisfreien Gemeinden der Tierseuchenkasse, die übrigen Gemeinden der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Kreisverwaltungsbehörde fertigt eine nach Gemeinden geordnete Übersicht (Anlage 4) und übermittelt sie der Tierseuchenkasse.

II. Innerhalb der auf den Ablauf der Auflagefrist folgenden drei Wochen hat die Gemeinde die Beiträge einzuheben und unter Abzug der Vergütung für die Gemeinde unverzüglich an die Tierseuchenkasse abzuliefern. Tierbesitzern, die die Zahlung der Beiträge ganz oder teilweise verweigern, ist ein Leistungsbescheid (Anlage 5) zuzustellen. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung.

III. Rückständige Beiträge sind wie Gemeindeumlagen beizutreiben.

§ 5

Vergütung an die Gemeinden

Die Gemeinden erhalten für die Einhebung und Ablieferung der Beiträge 3% der abgelieferten Beträge als Vergütung. Die benötigten Formblätter (Anlage 2—5) werden von der Tierseuchenkasse gestellt.“

2. Folgende Anlage 5 wird angefügt:

„Anlage 5

(Formblatt zur V vom 17. November 1935, BayBS II S. 247 i. d. F. der V vom 19. Dez. 1961, GVBl. S. 265).

Gemeinde
(Ort) (Datum)

Stadt

An

Herrn — Frau — Fräulein.....
(Name, Vorname)

in
(Wohnort, Wohnung)

Leistungsbescheid

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 26. März 1935, der §§ 3 und 4 der Zweiten Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 17. November 1935 (BayBS II S. 247) und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom..... 19..... Nr..... über die Tierseuchenbeiträge für das Jahr 19..... haben Sie an die Bayerische Tierseuchenkasse für das Jahr 19..... einen Beitrag von..... DM zu leisten.

Dieser Beitrag ist in der Beitragsliste, die von der Gemeinde — Stadt nach dem Stand der Viehzählung vom..... Dezember 19..... gefertigt und in der Zeit vom..... bis..... öffentlich aufgelegt wurde, festgestellt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Tiere für die Beiträge zu leisten sind	Zahl der Tiere	Beitrags-satz DM	Gesamt-beitrag DM
Pferde über 1 Jahr			
Maultiere, Maulesel, Esel über 1 Jahr			
Rinder über 3 Monate			
Schweine über 8 Wochen			

Summe der Beiträge.....

Von dem Gesamtbeitrag haben Sie am.....
 19..... einen Teilbetrag von.....DM bezahlt*)
 Der Restbeitrag*) — Gesamtbeitrag*) von.....
 DM ist bei der Kasse der Gemeinde — Stadt um-
 gehend einzuzahlen oder auf Kto. Nr.....
 der Gemeinde — Stadt
 beide.....
 (Postscheckamt — Sparkasse — Bank)
 zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Gemeinde — Stadt instr..... einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht instr..... schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist wegen höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Gemeinde — Stadt) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

.....
 (Unterschrift)“

*) Nichtzutreffendes streichen

§ 2

Die Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse (Anlage 1 zur Zweiten Verordnung über die Tierseuchenkasse vom 17. November 1935 — BayBS II S. 247 —) gilt in der aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.
 München, den 19. Dezember 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern
 G o p p e l, Staatsminister

Anlage

Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse

I. Allgemeines

§ 1

Rechtliche Stellung

I. Die Bayerische Tierseuchenkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes mit dem Sitz in München. Sie wird unter der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern von der Versicherungskammer verwaltet und vertreten.

II. Die bei der Anstalt tätigen Angestellten sind Angestellte der Anstalt; sie stehen hinsichtlich ihrer Bezüge und sonstigen Arbeitsverhältnisse den Angestellten der Bayerischen Staatsverwaltung gleich.

§ 2

Zweck

Die Anstalt hat die Aufgabe, Entschädigungen und Beihilfen für die Tierversluste durch Tierseuchen zu gewähren und die Maßnahmen zur planmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen finanziell zu unterstützen.

§ 3

Verwaltung

I. Der Versicherungskammer steht bei der Verwaltung der Anstalt ein Landesausschuß zur Seite.

II. Der Landesausschuß besteht aus:

1. je einem beitragspflichtigen Landwirt aus jedem Regierungsbezirk nach Vorschlag des Bayerischen Bauernverbandes;
2. einem Mitglied des Präsidiums des Bayerischen Bauernverbandes nach dessen Vorschlag;
3. einem Vertreter des Landesverbandes der bayerischen Tierzüchter nach dessen Vorschlag;
4. je einem Tierarzt aus Nord- und Südbayern nach Vorschlag der Bayerischen Landestierärztekammer, darunter einem beamteten Tierarzt;
5. den Leitern der Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung und der Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter vorzuschlagen. Die Mitglieder des Landesausschusses und die Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wenn bis zur Beendigung der Amtsdauer der neue Landesausschuß noch nicht berufen werden konnte, nehmen die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter die Aufgaben des Landesausschusses weiterhin wahr, jedoch nicht über die Dauer eines halben Jahres hinaus.

III. Der Landesausschuß wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist von der Anstalt laufend über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Der Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Bayerischen Versicherungskammer die Sitzungen des Landesausschusses ein. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern muß der Landesausschuß einberufen werden. Zu den Sitzungen sind die Staatsministerien des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzuladen.

IV. Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Der Landesausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

V. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder Reisekostenvergütungen, und zwar die beamteten Mitglieder nach den jeweils für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen, die nichtbeamteten Mitglieder nach den vom Landesausschuß zu treffenden Bestimmungen.

§ 4

Der Landesausschuß beschließt über den Haushaltsplan, über die Höhe der Beiträge, über die Leistungen der Anstalt, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, und über Anträge auf Satzungsänderungen.

§ 5

Die Kosten der Verwaltung einschließlich der Aufwendungen für ihr Personal trägt die Anstalt.

II. Einnahmen und Leistungen

§ 6

Einnahmen

Die Einnahmen der Anstalt bestehen aus

1. den Beiträgen der Tierbesitzer nach § 2 der Verordnung vom 26. März 1935 — BayBS II S. 247 — (Tierseuchenbeiträge),
2. den Leistungen des Staates (§ 13),
3. dem Ertrag aus der Anlage der Mittel.

§ 7

Leistungen

I. Die Anstalt leistet

1. Entschädigungen für Verluste an Schweinen, Rindern und Einhufern (Pferden, Maultieren, Maulseln und Eseln) durch Tod oder Tötung infolge von Seuchen nach Maßgabe des § 8,
2. Beihilfen für Verluste an Schweinen, Rindern und Einhufern durch Seuchen und Massenkrankheiten nach Maßgabe des § 14.

II. Außerdem trägt die Tierseuchenkasse die Kosten

1. von Vorbeugungs- und Heilmaßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen,
2. von Untersuchungen der staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalten zur Feststellung und Bekämpfung der Tierseuchen in dem von ihr beschlossenen Umfang.

III. Wenn die Tierseuchenbeiträge nicht spätestens zwei Monate nach Ablauf der vom Staatsministerium des Innern festgesetzten Einzahlungsfrist an die Gemeinde entrichtet wurden, werden keine Leistungen der Tierseuchenkasse gewährt.

§ 8

Entschädigungsfälle

I. Die Anstalt leistet Entschädigung

1. in allen Fällen, in denen nach dem Viehseuchengesetz (§§ 66, 70 mit 72) und Art. 1 des Ausführungsgesetzes vom 13. August 1910 zum Viehseuchengesetz (BayBS II S. 151) Entschädigung zu gewähren ist,
2. für über acht Wochen alte Schweine, die an Milzbrand und für Maultiere, Maulesel und Esel, die an Milzbrand oder Rauschbrand gefallen sind, oder an denen nach dem Tode eine dieser Krankheiten festgestellt worden ist,
3. für über drei Monate alte Rinder und für Einhufer, die an Wild- und Rinderseuche gefallen sind oder an denen nach dem Tode diese Krankheit festgestellt worden ist,
4. für über acht Wochen alte Schweine, für über drei Monate alte Rinder und für Einhufer, die an Tollwut gefallen sind, oder an denen nach dem Tode diese Krankheit festgestellt worden ist,
5. für über acht Wochen alte Schweine und für über drei Monate alte Rinder, die an Maul- und Klauenseuche gefallen sind oder wegen dieser Seuche als voraussichtlich unheilbar nach tierärztlichem Gutachten notgeschlachtet werden mußten,
6. für Rinder und Einhufer, die als Dauerausscheider von Fleischvergiftungserregern (Enteritis-erregern) festgestellt und im Einverständnis mit dem Besitzer mit Genehmigung der Regierung getötet worden sind,
7. für Einhufer, bei denen nach dem Tode ansteckende Blutarmut festgestellt worden ist und die wegen dieser Krankheit im Einverständnis mit dem Besitzer mit Genehmigung der Regierung getötet worden sind,

8. für über ein Jahr alte Einhufer, die wegen ansteckender Gehirnrückenmarksentzündung gefallen oder notgeschlachtet worden sind, wenn die Krankheit durch Untersuchungen einer bayerischen Veterinäruntersuchungsanstalt bestätigt worden ist.

II. Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung ist, daß sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Tötung in Bayern befunden hat.

§ 9

Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung richtet sich für die Fälle des § 66 des Viehseuchengesetzes nach § 68 des Gesetzes.

In den übrigen Fällen beträgt die Entschädigung $\frac{4}{5}$ des gemeinen Wertes. Auf die zu leistende Entschädigung wird der Wert derjenigen Teile des getöteten, gefallenen oder notgeschlachteten Tieres, die dem Besitzer zur Verfügung bleiben oder für die der Besitzer einen Erlös erzielt, angerechnet. Der Landesausschuß kann Höchstsätze im Rahmen des Haushaltsplanes festsetzen.

§ 10

Übergang von Entschädigungsansprüchen

I. Steht den Entschädigungsberechtigten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf die Tierseuchenkasse über, soweit diese dem Entschädigungsberechtigten den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Entschädigungsberechtigte seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der zur Entschädigung Verpflichtete insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

II. Richtet sich der Ersatzanspruch des Entschädigungsberechtigten gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 11

Ausschluß der Entschädigung

Keine Entschädigung wird gewährt

1. in den Fällen der §§ 70 und 72 des Viehseuchengesetzes,
2. nach Art. 1 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in den Fällen des § 71 des Viehseuchengesetzes,
3. für Tiere, die innerhalb vierzehn Tagen vor Feststellung der Wild- und Rinderseuche, neunzig Tage vor Feststellung der Tollwut und innerhalb neun Monaten vor Feststellung der ansteckenden Blutarmut der Einhufer in das Bundesgebiet eingeführt sind, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß ihre Ansteckung erst nach der Einführung in das Bundesgebiet stattgefunden hat.

§ 12

Festsetzung der Entschädigung

I. Vor Festsetzung der Entschädigung ist die Krankheit des Tieres festzustellen und der gemeine Wert sowie der Wert der dem Besitzer verbleibenden Teile durch Schätzung zu ermitteln

II. Für das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung, die Schätzung und die Entscheidung über

den Anspruch auf Entschädigung und deren Höhe gelten Art. 2 mit 5 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz und die dazu erlassenen Vollzugsvorschriften.

III. Nach Festsetzung der Entschädigung und der Kosten der Schätzung leitet die Regierung die Verhandlungen der Anstalt zur Auszahlung der Entschädigung an die Empfangsberechtigten und der Vergütung an die nichtbeamteten Mitglieder des Schätzungsausschusses zu.

§ 13

Leistungen des Staates

I. Die Staatskasse ersetzt der Anstalt die Kosten der Entschädigungen, die nach dem Viehseuchengesetz (§§ 66, 70 mit 72) und Art. 1 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz zu gewähren sind. Von den Entschädigungen für Tiere, die auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind, ersetzt sie

1. wenn die Tiere mit Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, ansteckender Schweineelähme (Teschener Krankheit) oder Brucellose (seuchenhaftes Verferkeln) behaftet waren und wegen dieser Seuchen getötet worden sind, die Hälfte,
2. wenn sie mit Tuberkulose (§ 10 Abs. I. Nr. 12 des Viehseuchengesetzes) behaftet waren und wegen dieser Seuche getötet worden sind, ein Drittel,
3. in den übrigen Fällen den vollen Betrag der Entschädigung.

II. Schadenersatzansprüche, die gemäß § 68 a des Viehseuchengesetzes auf die Tierseuchenkasse übergegangen sind und aus denen die Tierseuchenkasse Ersatz erlangt hat, gelten anteilmäßig als Ersatzleistungen der Staatskasse im Sinne des Absatzes I.

III. Die Staatskasse ersetzt der Anstalt die Kosten für die Vergütung der nichtbeamteten Mitglieder des Schätzungsausschusses. Sie trägt unmittelbar die Kosten für die Tätigkeit des Amtstierarztes bei der Feststellung der Krankheit und bei der Schätzung.

§ 14

Beihilfen

I. Die Anstalt leistet Beihilfen in der von ihr festgesetzten Höhe

1. für über drei Monate alte Rinder, die wegen Leberegelseuche trotz rechtzeitiger tierärztlicher Behandlung gefallen oder notgeschlachtet worden sind, Voraussetzung ist, daß die Rinder mindestens sechs Monate in Bayern untergebracht waren und daß der Besitzer nach dem ersten Schadensfalle die tierärztliche Behandlung auch der übrigen an Leberegelseuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tiere seines Bestandes vornehmen ließ. Eingeschlossen sind auch Schäden, die im unmittelbaren Anschluß an die Behandlung ohne Verschulden der Beteiligten durch schädliche Nebenwirkung des Leberegelseuchemittels entstanden sind;
2. für über drei Monate alte Rinder, die an Pararuschbrand gefallen sind oder bei denen nach dem Tode diese Krankheit festgestellt worden ist, wenn die Krankheit durch Untersuchungen einer bayerischen Veterinäruntersuchungsanstalt bestätigt worden ist. Ausgenommen sind Schäden durch Gasbrandinfektion innerhalb von fünf Tagen nach der Geburt;
3. zur Ausmerzung (Schlachtung) von Rindern und Einhufern bei der planmäßigen Bekämpfung von Rinder- oder Pferdeseuchen.

II. Die Anstalt kann entsprechend den Beschlüssen des Landesausschusses Beihilfen allgemein oder in besonderen Fällen, insbesondere für Verluste durch Tierseuchen und seuchenartige Tierkrankheiten gewähren.

III. Beihilfen gemäß Abs. I und II werden in den Fällen der §§ 70 und 72 des Viehseuchengesetzes nicht gewährt.

§ 15

Haushalt

I. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Vor Beginn des Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Eine Ausfertigung ist dem Staatsministerium des Innern mit dem Vorschlag des Landesausschusses über die Höhe der Tierseuchenbeiträge vorzulegen.

III. Im Haushaltsplan sind die Ausgabenansätze für die Entschädigungen (§ 8) und für die Seuchenbekämpfung (§ 7 Abs. II) ausgeschieden nach Schweinen, Rindern und Einhufern und nach den einzelnen Seuchengruppen, vorzutragen. Ebenso sind die Ansätze für die Beihilfen nach § 14 Abs. I und II gesondert zu veranlassen.

IV. Bei der Anstalt ist eine Rücklage zu bilden. In die Rücklage fließen die Einnahmen, soweit sie nicht zur Deckung der satzungsmäßigen Ausgaben benötigt werden. Außerdem sind ihr alljährlich nach Zustimmung des Landesausschusses bestimmte Beträge nach Maßgabe der wirtschaftlichen Ergebnisse zuzuführen. Die Mittel der Rücklage sind nach den bei der Versicherungskammer geltenden Vorschriften für Vermögensanlagen anzulegen.

V. In Jahren besonderen Bedarfs ist auf die Rücklage zurückzugreifen, soweit nicht eine Beitrags-erhöhung erforderlich erscheint.

§ 16

Rechnungslegung

Die Anstalt legt alljährlich über ihre Einnahmen und Ausgaben nach den Vorschriften der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die Bayerische Versicherungskammer öffentlich Rechnung. Diese wird von der Rechnungsprüfungsstelle der Versicherungskammer geprüft.

§ 17

Einzahlungen

I. Die Gemeinden haben die von ihnen eingehobenen Tierseuchenbeiträge bis zu dem vom Staatsministerium des Innern festgesetzten Zeitpunkt an die Anstalt zu überweisen.

II. Die Staatskasse zahlt die Beträge, für die sie der Anstalt Ersatz zu leisten hat, nach Aufrechnung durch die Anstalt auf Anweisung des Staatsministeriums des Innern halbjährlich an sie aus.

§ 18

Auszahlungen

I. Die Anstalt zahlt die Entschädigungen nach deren Festsetzung (§ 12) an den Empfangsberechtigten aus. Empfangsberechtigt ist, soweit nicht ein anderer Empfangsberechtigter bekannt ist, derjenige, in dessen Gewahrsam sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Tötung befunden hat. Die Vergütungen der nichtbeamteten Mitglieder des Schätzungsausschusses zahlt die Anstalt von Fall zu Fall aus.

II. Das gleiche gilt für Beihilfen (§ 14).

III. Die Anstalt begleicht die Kosten von Untersuchungen durch die staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalten, deren Übernahme sie beschlossen hat, halbjährlich.

§ 19

Bekanntgabe der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Landesausschusses über die Höhe der Beiträge und die Leistungen der Anstalt werden, soweit veranlaßt, durch den Präsidenten der Bayerischen Versicherungskammer im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Verordnung über die Errichtung des Finanzamts München für Grundbesitz und Verkehrsteuern

Vom 19. Dezember 1961

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) in Verbindung mit den §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (FVG) vom 6. September 1950 (BGBl. S. 448) und § 5 der Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 10. Oktober 1955 (BayBS III S. 591) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Im Bereich der Oberfinanzdirektion München wird ein Finanzamt mit der Bezeichnung

„Finanzamt München für Grundbesitz und Verkehrsteuern“
errichtet.

§ 2

Das Finanzamt München für Grundbesitz und Verkehrsteuern ist zuständig für

Einheitsbewertung vom Grundbesitz, Grundbesitz- (Grundsteuer-) Kataster, Grunderwerbsteuer

für die Amtsbezirke der Finanzämter
München-Nord, -Ost, -Süd, -West und -Land

Erbschaftsteuer, Feuerschutzsteuer, Kapitalverkehrssteuern, Rennwett- und Lotteriesteuer, Versicherungssteuer, Wechselsteuer

für die Amtsbezirke der Finanzämter
der Oberfinanzdirektion München

Spielbankabgabe

für die Amtsbezirke der Finanzämter
des Freistaates Bayern

Verwaltung von Staatsvermögen (Gruppenfinanzamt)

für die Amtsbezirke der Finanzämter
München-Nord, -Ost, -Süd, -West und -Land,

Dachau,
Ebersberg,

Erding,

Freising,

Fürstfeldbruck,

Starnberg,

Wolfratshausen.

§ 3

Die Oberfinanzdirektion München nimmt bei der Bearbeitung der Beförderungsteuer die Hilfe des Finanzamts München für Grundbesitz und Verkehrsteuern nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 FVG in Anspruch

für die Amtsbezirke der Finanzämter
München-Nord, -Ost, -Süd, -West und -Land,

Bad Tölz,

Dachau,

Ebersberg,

Erding,

Fürstfeldbruck,

Miesbach,

Wolfratshausen.

§ 4

§ 2 Abschnitt I der Verordnung über die Organisation der Landesfinanzbehörden (Oberfinanzdirektionen, Finanzämter) im Freistaat Bayern vom 13. Dezember 1956 (BayBS III S. 583) in der Fassung der Verordnung vom 22. Juli 1961 (GVBl. S. 199) wird wie folgt geändert:

Nach „Finanzamt Mühldorf“ ist einzufügen

„München für Grundbesitz und Verkehrsteuern“
Der Amtsbezirk umfaßt

„Sonderaufgaben“.

§ 5

§ 2 Abs. 1 a der Dritten Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 16. Juli 1959 (GVBl. S. 205) wird wie folgt geändert:

Anstelle von „Zentralfinanzamt München“ ist zu setzen

„Finanzamt München für Grundbesitz und Verkehrsteuern“.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

München, den 19. Dezember 1961

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 51/52 vom 22. Dezember 1961 bekanntgemacht.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung kleiner Motorboote auf dem Bodensee

Vom 20. Dezember 1961

Auf Grund des Art. 2 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 23. Juni 1959 (GVBl. S. 182) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In § 3 der Verordnung über die Führung kleiner Motorboote auf dem Bodensee vom 18. März 1960 (GVBl. S. 41) treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1961“ die Worte „31. Dezember 1963“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1961

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Verordnung über die Staatliche Chemische Untersuchungs- anstalt Augsburg

Vom 21. Dezember 1961

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In Augsburg wird eine staatliche chemische Untersuchungsanstalt errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Augsburg“ und untersteht unmittelbar dem Bayerischen Staatsministerium des Innern.

§ 2

Die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Augsburg ist zuständig für die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg, Friedberg, Schwabmünchen und Wertingen. Im übrigen gelten die Verordnung vom 27. Januar 1884 (BayBS II S. 379) und die Bekanntmachung vom 2. Februar 1884 (BayBS II S. 380) entsprechend.

§ 3

Die Bekanntmachung vom 23. September 1922 (BayBS II S. 386) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.
München, den 21. Dezember 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

**Landesverordnung
über die Fischerei
(Landesfischereiverordnung)**

Vom 22. Dezember 1961

Auf Grund des Art. 72 des Fischereigesetzes vom 15. August 1908 (BayBS IV S. 453) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 62a Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß

(1) Fische dürfen während des ganzen Jahres gefangen werden, soweit nicht Schonzeiten bestimmt sind.

(2) Fische, für die Mindestmaße festgesetzt sind, dürfen erst gefangen werden, wenn sie diese Maße erreicht haben. Bei der Feststellung der Mindestmaße ist von der ganzen Länge des Fisches, gerechnet von der Kopfspitze bis zum äußersten Ende der ausgebreiteten Schwanzflosse, auszugehen.

(3) Mindestmaße und Schonzeiten werden festgesetzt für

Fisch	Mindestmaß	Schonzeit
1. Huchen (<i>Salmo hucho</i> L.)	70 cm	vom 15. Februar mit 15. Mai
2. Seeforelle (<i>Trutta lacustris</i> L.)	60 cm	vom 1. Oktober mit 31. Dezember
3. Bachsaibling (<i>Salmo fontinalis</i> Mitch.)	20 cm	vom 1. Oktober mit 28. Februar
4. Seesaibling (<i>Salmo salvelinus</i> L.)	30 cm	vom 15. Oktober mit 31. Dezember
5. Bachforelle (<i>Trutta fario</i> L.)	26 cm	vom 1. Oktober mit 28. Februar
6. Regenbogenforelle (<i>Trutta iridea</i> W. Gibb.)	26 cm	vom 1. Januar mit 30. April
7. Äsche (<i>Tymallus vulgaris</i> Nils.)	35 cm	vom 1. März mit 30. April
8. alle Renkenarten mit Ausnahme des Kilches und der Kleinen Maräne	28 cm	vom 15. Oktober mit 31. Dezember
9. Zander (<i>Lucioperca sandra</i> L.)	50 cm	vom 15. März mit 30. April
10. Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	45 cm	vom 15. Februar mit 15. April
11. Barbe (<i>Barbus fluviatilis</i> Ag.)	38 cm	vom 1. Mai mit 15. Juni
12. a) Krebs, weiblich	12 cm	vom 1. Oktober mit 15. Juni
b) Krebs, männlich	12 cm	—
13. Aal (<i>Anguilla vulgaris</i> L.)	40 cm	—
14. Nerfling (<i>Idus melanotus</i> Heck.)	30 cm	—
15. Frauenerfling (<i>Leuciscus virgo</i> Heck.)	30 cm	—

(4) Fische, die unter dem Mindestmaß oder in der Schonzeit gefangen werden, sind vom Fischer unverzüglich in dasselbe Gewässer zurückzusetzen.

(5) Die Fangbeschränkungen der Absätze 1 mit 4 gelten nicht für die Ausübung des Fischfangs in geschlossenen Gewässern im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Fischereigesetzes.

(6) Durch Bezirksverordnung können für nichtgeschlossene Gewässer und für geschlossene Gewässer im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Fischereigesetzes zur Förderung von Hege- und Zuchtmaßnahmen, zu Lehr- und Forschungszwecken oder bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse, insbesondere zur Anpassung an die natürliche Laichperiode oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts

- für die in Absatz 3 unter Nummer 1 mit 12 a) genannten Fische die Mindestmaße geändert oder vorübergehend aufgehoben und die Schonzeiten verlängert, abgekürzt oder vorübergehend aufgehoben werden,
- für die in Absatz 3 unter Nummer 12 b) mit 15 genannten Fische ohne Schonzeit die festgesetzten Mindestmaße geändert oder vorübergehend aufgehoben und vorübergehend Schonzeiten festgelegt werden und
- für Fische, für die weder ein Mindestmaß noch eine Schonzeit festgesetzt sind, vorübergehend Mindestmaße oder Schonzeiten festgesetzt werden. Mit der Änderung, Festsetzung oder vorübergehenden Aufhebung von Mindestmaßen oder Schonzeiten können Auflagen, die insbesondere Besatzmaßnahmen, bestimmte Fangarten, die Anwendung bestimmter Fanggeräte und die Beschränkung auf bestimmte Fangplätze zum Inhalt haben, verbunden werden.

§ 2

Fangarten und Fanggeräte

(1) Verboten sind

- der Fischfang unter Verwendung von
 - Sprengstoffen, Giften, Schußwaffen, Abzugs-eisen, Schlingen, Reißgabeln und groben Werkzeugen.
 - Betäubungsmitteln, Lichtquellen, Netzfallen, Anlagen neuer Aalfänge (ortsgebundene Selbstfänge), Fischgabeln (insbesondere Harpunen, Gern) oder Speeren,
- der Fang, das Scheuchen, Fernhalten oder Abweisen von Fischen unter Verwendung von elektrischem Strom,
- das Tollkeulen von Fischen unter dem Eise,
- der Fischfang zur Nachtzeit (eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang),
- der Fischfang in Fischpässen oder Fischwegen sowie für die Dauer ihrer Öffnung in den durch die Regierung bestimmten oberhalb und unterhalb liegenden Gewässerteilen und
- der Fischfang mittels Abdämmens, Absperrens, Abzapfens oder Ablassens nichtgeschlossener Gewässer.

(2) Durch Bezirksverordnung oder durch Anordnung für den Einzelfall können zur Förderung von Hege- und Zuchtmaßnahmen, zu Lehr- oder Forschungszwecken, bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse, insbesondere bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder aus fischereiwirtschaftlichen Gründen Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 Nr. 1 b), Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5 und Nr. 6 zugelassen werden. Mit der Zulassung können Auflagen, die insbesondere Besatzmaßnahmen, die Beschränkung auf bestimmte Fangplätze und Fischarten zum Inhalt haben, verbunden werden.

(3) Wenn der normale Fischbestand eines Gewässers oder die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit erheblich gefährdet sind, können durch Bezirksverordnung bestimmte Maschenweiten festgesetzt und über Absatz 1 hinaus weitere Fangarten, Fanggeräte und Fangvorrichtungen zur Ausübung des Fischfangs verboten werden; die Anwendung zulässiger Fangarten, Fanggeräte (insbesondere von Aalfang-Großgeräten) und Fangvorrichtungen kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 3

Elektrofischerei

(1) Von dem Verbot, unter Verwendung elektrischen Stromes zu fischen, kann die Regierung zur Förderung von Hege- und Zuchtmaßnahmen, zu Lehr- oder Forschungszwecken oder bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse, insbesondere bei Störung des biologischen Gleichgewichts, oder bei Bestandsaufnahmen zur Beweissicherung für bestimmte Gewässer widerrufen und befristete Einzelausnahmen bewilligen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Regierung kann für Berufsfischer oder Fischzüchter auch unbefristete Ausnahmen bewilligen.

(2) Eine Ausnahmegewilligung, den Fischfang unter Verwendung elektrischen Stromes in bestimmten Gewässern befristet oder unbefristet auszuüben, wird dem Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten als Berechtigungsschein auf Antrag erteilt. Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn der Antragsteller nachweist,

1. daß der Elektrofischer, der die Elektrofischereianlage selbst bedient, einen Bedienungsschein nach Absatz 3 besitzt und gegen Unfall und Haftpflicht der Höhe nach (250 000,— DM für Personenschaden und 25 000,— DM für Sachschaden) sowie zeitlich ausreichend für Elektrofischerei versichert ist und
2. der Eigentümer der Elektrofischereianlage einen Zulassungsschein nach Absatz 4 besitzt.

(3) Im Bedienungsschein ist die Bewilligung zu erteilen, Elektrofischereianlagen persönlich zu betreiben. Dem Antrag auf Erteilung des Bedienungsscheines sind als Unterlagen für die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers beizufügen:

1. der Nachweis der fachlichen Eignung, erforderlichenfalls auch zur Bedienung von Anlagen über 400 Volt Gleichstrom oder über 250 Volt Wechselstrom,
2. die Verpflichtungserklärungen, bei Ausübung der Elektrofischerei eine nach Zeit und Höhe ausreichende Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen sowie die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu beachten und an Fortbildungskursen für Elektrofischer teilzunehmen, die von der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Fischerei in Starnberg oder einer von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden.

Der Bedienungsschein wird durch die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Fischerei in Starnberg erteilt.

(4) Im Zulassungsschein ist die Eignung einer bestimmten Fischereianlage zum Fischfang unter Verwendung elektrischen Stromes zu bestätigen. Die Eignung darf nur bestätigt werden, wenn die Anlage den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entspricht. Dem Antrag auf Erteilung eines Zulassungsscheines ist die Verpflichtungserklärung des Antragstellers beizufügen, zur Vermeidung des Widerrufs der Zulassung die Anlage alle zwei Jahre durch eine anerkannte Prüfstelle auf ihre Eignung zur Elektro-

fischerei prüfen zu lassen. Zuständig für die Erteilung eines Zulassungsscheines sind die anerkannten Prüfstellen im Sinne von § 3 Abs. 5.

(5) Anerkannte Prüfstellen sind

der Technische Überwachungs-Verein Bayern e.V., München,
die Bayerische Landesgewerbeanstalt, Nürnberg,
die Elektroberatung Bayern GmbH., Regensburg,
die Elektrischen Prüfümter und
die Prüfstelle des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, Frankfurt/Main.

(6) Bei der Ausübung der Elektrofischerei sind der Berechtigungsschein, der Bedienungsschein und der Zulassungsschein mitzuführen und den Fischereibeamten, den Polizeibeamten und den Fischereiaufsichtern auf Verlangen vorzuzeigen.

(7) Von dem Verbot der Elektrofischerei sind für Lehr- und Forschungszwecke befreit

die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Fischerei in Starnberg und ihre Außenstelle für Karpfenteichwirtschaft in Höchststadt/Aisch und
die Bayerische Biologische Versuchsanstalt (Demoll/Hofer-Institut), München, mit ihrer teichwirtschaftlichen Abteilung in Wielenbach/OB.

(8) Den Betrieb einer Anlage zum Scheuchen, Fernhalten oder Abweisen von Fischen unter Verwendung elektrischen Stromes (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) kann die Regierung auf Grund eines Gutachtens einer anerkannten Prüfstelle auf Antrag bewilligen; sie kann die Bewilligung von Auflagen abhängig machen.

§ 4

Einlaßverbot für Enten

(1) Das Einlassen von Enten in Fischwasser ist jeweils vom Beginn der Schonzeiten der vorherrschenden Fischarten bis jeweils zwei Monate nach Ablauf dieser Schonzeiten verboten.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden können durch Anordnung für den Einzelfall die Einlaßverbote abkürzen oder auf Teilgewässer beschränken.

§ 5

Überwachung des Verkehrs mit Fischen

(1) Die Veräußerung, der Erwerb und der Versand von lebenden oder toten Fischen, die das in § 1 Abs. 3 festgesetzte Mindestmaß nicht erreicht haben, sind verboten.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Fische, die vom Fischereiberechtigten oder Fischereiausübungsberechtigten, ihren Beauftragten oder durch Inhaber von Betrieben, die gewerbsmäßig Fische verkaufen oder verbrauchen, veräußert oder erworben werden

1. zur Hege, Zucht, Streckung oder Mast,
2. zu Lehr- oder Forschungszwecken,
3. wegen eines besonderen Fischereinotstandes oder
4. zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zum Selbstverbrauch, wenn die Fische in geschlossenen Gewässern im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Fischereigesetzes herangewachsen sind.

§ 6

Sachverständige

Die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden sollen, wenn sie von den ihnen nach dieser Verordnung zustehenden Ermächtigungen Gebrauch machen, Sachverständige gutachtlich hören.

§ 7

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die Landesfischereiverordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft und am 31. Dezember 1971 außer Kraft.

(2) Staatsverträge, Verwaltungsabkommen und für die Fischerei geltende Vorschriften, die sich auf Gewässer beziehen, an denen der Freistaat Bayern mit anderen Ländern, mit dem Bund oder mit auswärtigen Staaten gemeinsame Fischereirechte besitzt, bleiben unberührt.

München, den 22. Dezember 1961

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hundhammer, Staatsminister

**Bekanntmachung
über die Bayerische Schlachtviehversicherung
Vom 8. Dezember 1961**

Auf Grund Beschlusses des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung erhält die Beitragsordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1962 folgende Fassung:

**Beitragsordnung
der Bayerischen Schlachtviehversicherung
für den Tätigkeitsbereich Bayern
vom 1. Januar 1962**

1. Inlandstiere:

Gewerbliche Schlachtungen und Hausschlachtungen

Tierart	Beitrag
Kälber	2,— DM
Schafe und Ziegen	—,50 DM
Schweine	2,50 DM
Großtiere mit Ausnahme der Kühe	14,— DM
Kühe	30,— DM

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1962 werden für Großtiere je Tier nur 10,— DM und für Kühe je Tier nur 20,— DM eingehoben.

Der Restbetrag von 4,— DM bei Großtieren und 10,— DM bei Kühen wird durch eine Beitragsrückerstattung aus den Mehreinnahmen im Geschäftsjahr 1959/60 abgegolten.

Als Kälber gelten die Rinder im Alter bis zu drei Monaten, gleichviel, ob männlich, weiblich oder kastriert.

Als Kühe gelten alle weiblichen Großrinder, die schon abgekalbt oder verkalbt haben.

2. Auslandstiere:

- a) Der Beitrag für Rinder, die mittelbar oder unmittelbar aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Tätigkeitsbereich der Bayerischen Schlachtviehversicherung eingeführt und dort geschlachtet werden (Import-rinder), beträgt 42,— DM.
- b) Die Vergütung der Anstaltsvertreter beträgt je versichertes Importrind 1,70 DM.
- c) Der Beitrag für Schweine, die mittelbar oder unmittelbar aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Tätigkeitsbereich der Bayerischen Schlachtviehversicherung eingeführt und dort geschlachtet werden (Import-schweine), beträgt 6,— DM.
- d) Die Vergütung der Anstaltsvertreter beträgt je versichertes Importschwein —,30 DM.

Zu Ziffer 1 und 2

Sonderregelungen gemäß § 20 Abs. I der Satzung, die entweder durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger oder durch Einzelverfügungen an die Beteiligten bekanntgegeben werden, bleiben unberührt.

München, den 8. Dezember 1961

Bayerische Versicherungskammer
Rudolf Herrgen, Präsident